

F.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)

Zum Antrag auf Planfeststellung gem. § 3 AbgrabG NW für das Kiesabbauerweiterungsvorhaben
der Fa. Wilhelm Edler Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG
in der Gemarkung Veltheim der Stadt Porta Westfalica

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
gem. § 44 BNatSchG

zum Kiesabbauerweiterungsvorhaben der
Fa. Wilhelm Edler Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG
in der Gemarkung Veltheim der Stadt Porta Westfalica

Vorhabensträger:

Fa. Wilhelm Edler Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG
Pflugweg 70
32457 Porta Westfalica

Projektleitung:

Dr. rer. nat. Peter Könemann

Planungsbüro Dr. Könemann

Krecken Hof 2
32457 Porta Westfalica
Tel.: 05706 / 567
E-Mail: dr.koenemann@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl. Geogr. Michael Bartsch
M.Sc. Landschaftswiss. Sabine Degenhardt
M.Eng. Imke Mahlstedt
Dipl. Geogr. Deniz Kurtoglu

GEUM – Gesellschaft für Umweltplanung bR

Sure Wisch 10
30625 Hannover
Tel.: 0511 / 804000
E-Mail: michael.bartsch@geum.de

Dezember 2016

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Gesetzesgrundlage.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen.....	4
2	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	7
2.1	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	8
2.2	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>).....	11
3	Zusammenfassende Darlegung.....	13
4	Fazit.....	14
5	Quellen.....	15

Anlagen

A.1	Prüfprotokoll Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
A.2	Prüfprotokoll Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
A.3	Prüfprotokoll Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
A.4	Prüfprotokoll Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)
A.5	Prüfprotokoll Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)
A.6	Prüfprotokoll Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
A.7	Prüfprotokoll Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die im Ortsteil Veltheim der Stadt Porta Westfalica ansässige Fa. Wilhelm Edler Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG plant die Erweiterung ihres Sand- und Kiesabbaubetriebes. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich im Wesentlichen um intensiv genutzte Ackerfluren.

Der vorliegende Prüfbericht sowie die artenbezogenen Prüfprotokolle im Anhang bilden einen Bestandteil der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren des Abbauerweiterungsvorhabens und bezieht sich auf die Untersuchungsergebnisse der entsprechenden Umweltverträglichkeitsstudie. In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch die Planung erfüllt sein können, ermittelt und dargestellt.
- Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Geboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Gesetzesgrundlage

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch die sog. Kleine Novelle (Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007, BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die Beachtung des speziellen Artenschutzes nach §§ 44f BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind in einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten zu untersuchen und Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzuhalten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Grundlage für die Untersuchung des naturschutzfachlich relevanten Artenspektrums ist die Auflistung von potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 3719 (Minden), Quadrant 4 des LANUV (2016b). Gemäß dieser Liste ist das aktuelle sowie historische Vorkommen von planungsrelevanten Arten folgender Artengruppen nachgewiesen:

- Vögel (3 Arten)
- Amphibien (2 Arten)
- Reptilien (1 Art)
- Heuschrecken (keine)
- Tagfalter (keine)
- Libellen (keine)
- Säugetiere (1 Art)

Grundlage der folgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Bestandsaufnahmen der unterschiedlichen Artengruppen, die für die UVS im Untersuchungsgebiet durchgeführt wurden. Es werden jedoch ausschließlich Arten berücksichtigt, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten (MUNLV 2007). Zahlreiche sogenannte „Allerweltsarten“, bei denen eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population sicher auszuschließen ist, werden von einer weiteren Untersuchung ausgenommen.

Die Avifauna wurde während der Brutperiode im Untersuchungsgebiet für die Brutvögel (s. Berichtsteil F.1, Anlage 9) flächendeckend, quantitativ erfasst. Kartiert wurde an insgesamt fünf Terminen im Abstand von ca. zwei Wochen, zwischen April und Mai 2016 anhand der Methode der Revierkartierung gemäß DO-G (1995). Hierbei wurden die Beobachtungen (akustisch und visuell) punktgenau in Feldarten eingetragen.

Des Weiteren wurden die Ergebnisse einer umfangreichen faunistischen Untersuchung des Jahres 1997 berücksichtigt, die für die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge (Tagfalter) und Libellen in den Abbau- und Randbereichen der Kiesgruben Edler und Brinkmeyer durchgeführt wurde (s. Berichtsteil F.1). Mit einbezogen wurden außerdem die Erkenntnisse der faunistischen Untersuchungen der Kartierung schutzwürdiger Biotope in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2016a).

Aus der Gruppe der Säugetiere ist lediglich eine Fledermausart, das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), für das Untersuchungsgebiet planungsrelevant (LANUV 2016b). Eine Bestandserhebung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt. Die Vorprüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgte hier auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung der vom Vorhaben betroffenen Flächen als Lebensraum für das Braune Langohr aufgrund der

Biotop- und Habitatausstattung. Hierbei wurden auch etwaige ökologische Bezüge zwischen dem Wirkungsbereich und der Umgebung beachtet.

2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 5 planungsrelevante Tierarten kartiert (3 Vogelarten und 2 Amphibienarten). Auf den beantragten Erweiterungsflächen konnten die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Feldsperling (*Passer montanus*) beobachtet werden. Der Bestand und die Betroffenheit dieser Arten (Konfliktanalyse) werden im Folgenden ausführlich dargelegt.

Die übrigen Arten konnten lediglich im Umfeld der geplanten Abgrabungsflächen nachgewiesen werden. Die vom Vorhaben betroffenen Ackerfluren besitzen für sie keine existentielle ökologisch funktionale Bedeutung. Verbotstatbestände nach §§ 44f BNatSchG sind von vornherein auszuschließen.

Es handelt sich hierbei z.B. um Arten, deren Lebensraum Bestandteil der vielfältig strukturierten Kiesgrubenlandschaft ist und die ihr Vorkommen somit vorrangig dem Bodenabbau verdanken. Dies gilt für die festgestellten, planungsrelevanten Arten: Kuckuck (*Cuculus canorus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*).

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*), der seine Eier in die Nester von Wirtsvögeln (v.a. Grasmäcken, Rohrsänger, vgl. SÜDBECK et al. 2005) legt, besiedelt vielfältige Lebensraumtypen. Seine Hauptwirtsarten (u.a. noch Bachstelze, Rotkehlchen) kommen im Untersuchungsgebiet jedoch vor allem auf den bestehenden Abbaustätten an Gewässern und in Gehölzstrukturen vor. Diese Lebensraumtypen sind vom Vorhaben nicht betroffen, sodass keine Gefährdung des Kuckucks zu besorgen ist.

Die Amphibienarten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*), die an Lebensräume mit temporären Kleingewässern gebunden sind, kommen ebenfalls in den strukturreichen Kiesgruben des Untersuchungsgebiets vor, nicht aber auf der Erweiterungsfläche.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte während der Bestandsaufnahmen 1997 und 2014 in den Kiesgruben mehrfach beobachtet werden (s. Berichtsteil F.1). Die Art bevorzugt strukturreiche Lebensräume mit feuchten Senken, vegetationsarmen Bereichen und trockenen Hängen, die mit lückiger Ruderalvegetation bewachsen sind. Es ist deshalb möglich, dass die Art auch im Bereich der geplanten Rohkieshalde in der bestehenden „Grube 1“ vorkommt. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Population der Zauneidechse

sind dennoch auszuschließen, da die von der Art bevorzugten Habitatstrukturen dank des Bodenabbaus ausreichend vorhanden sind und durch die Erweiterung flächenmäßig noch vergrößert werden.

Die einzige planungsrelevante Säugetierart, das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), ist eine Fledermausart, die als Winterquartier unterirdische Stollen, Höhlen oder Keller bevorzugt und als Sommerquartier Baumhöhlen oder Gebäude. Ihre Jagdhabitats sind Wälder und Waldränder (LANUV 2016b). Die Erweiterungsfläche entspricht demnach nicht den Lebensraumsansprüchen der Art und hat keinerlei funktionale Bedeutung.

Für eine nähere Erläuterung dieser Arten (Bestand und Betroffenheit) wird auf die Prüfprotokolle im Anhang verwiesen.

2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die Feldlerche ist gemäß der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelart besonders geschützt und gilt nach der aktuellen Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) landesweit als gefährdet und regional (Weserbergland) als stark gefährdet. Der Erhaltungszustand dieser Art wird in NRW mit einer Population von ca. 97 000 Brutpaaren als ungünstig bzw. unzureichend eingeschätzt, mit negativer Tendenz (LANUV 2016b).

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Landesweit sind die Bestände seit 1980 um ca. 75 % eingebrochen. Als Ursache des Rückgangs wird die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion genannt und die weiträumige Umstellung von Sommer- auf Wintergetreide (ebd.). Eine abschließende Beurteilung der lokalen Population ist aufgrund des zu kleinen Erfassungsbereiches nicht möglich.

Darstellung der Betroffenheit:

Auf der geplanten Abbaustätte wurde 1 Paar als „möglicherweise brütend“ (Brutverdacht) festgestellt. Ein Brutnachweis konnte im UG nicht erbracht werden. Die Brutverdachte weisen die untersuchten Flächen dennoch als Fortpflanzungsstätte der Feldlerche aus. Der Bodenabbau würde somit zur Zerstörung der Bruthabitate und zur Verdrängung von Feldlerchenrevieren führen. Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 11 Brutverdachte festge-

stellt werden (regelmäßige Sichtung von Feldlerchen auf Singflügen im selben Revier). Diese befinden sich hauptsächlich auf den intensiv genutzten Ackerflächen.

Prognose des Störungsverbots (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die Abschiebung des Oberbodens auf den Ackerflächen außerhalb der für die Feldlerche sensiblen Zeit stattfindet. Die Fortpflanzung und Aufzucht der Jungvögel findet in den Monaten März bis September statt. Der Abtrag des Oberbodens muss außerhalb dieser Zeit von Oktober bis Februar stattfinden.

→ *Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.*

Prognose des Tötungsverbots (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da die Abschiebung des Oberbodens auf den Ackerflächen außerhalb der für die Feldlerche sensiblen Zeit stattfindet und im Umfeld des räumlichen Geltungsbereichs günstige Ausweichmöglichkeiten in Form von ausgedehnten Feldfluren bestehen. Zudem wird die geplante Abbaufläche abschnittsweise abgebaut, sodass ein Teil der Fläche zunächst in landwirtschaftlicher Nutzung bleibt.

→ *Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.*

Prognose des Zerstörungsverbots (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Aufgrund der Möglichkeit der Feldlerche in benachbarte Ersatzlebensräume auszuweichen und der mäßigen Habitatqualität der geplanten Erweiterungsfläche. Die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreich verlaufenden Brut ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der vorhandenen Vertikalstrukturen (Leitungen, Gehölze, Gebäude, etc.), zu denen die Feldlerche je nach Ausprägung und Höhe 60 - 120 m Abstand hält (KRÜGER et al. 2014),

als gering einzustufen. Somit wird sich das Vorhaben voraussichtlich nicht bedeutend auf den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken. Außerdem ist aufgrund der vorherrschenden ackerbaulichen Flächennutzung im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ein genügend großer Lebensraum vorhanden, um anzunehmen, dass langfristig das Überleben der lokalen Feldlerchenpopulation gesichert ist. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich.

Um dennoch sicherzustellen, dass die ökologischen Funktionen der Feldlerchenhabitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, sind Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Feldlerche im Umfeld der Abbaustätte nötig.

→ *Der Verbotstatbestand wird ausgelöst soweit nicht vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen (CEF - Continuous Ecological Functionality Measures) möglich sind.*

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich:

Zur Kompensation der Zerstörung der Feldlerchenhabitate wird vor Abgrabungsbeginn ein 1 ha großes Flurstück im Umfeld der geplanten Abbaustätte (Entfernung rd. 700 m) aus der intensiven ackerbaulichen Nutzung herausgenommen und in eine extensive Grünlandnutzung überführt. Dieser schmale Blühstreifen (rd. 25 x 400 m) inmitten der Ackerlandschaft „Schierholzer Feld“ wird die Lebensbedingungen der Feldlerche und anderer Vögel der Offenlandschaft erheblich verbessern. Der erhöhte Bruterfolg auf dieser Fläche kann somit einer möglichen vorhabensbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population entgegen wirken (BIOLOGISCHESTATION GÜTERSLOH/BIELEFELD E.V. 2008). Die exakte Umsetzung der Maßnahme wird im landschaftspflegerischen Begleitplan (Berichtsteil C) festgelegt.

→ *Durch CEF-Maßnahmen bleibt bei Realisierung des Vorhabens die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang erhalten.*

2.2 Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutz und Gefährdungstatus:

Der Feldsperling ist ebenfalls gemäß der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelart besonders geschützt und laut Roter Liste (SUDMANN et al. 2008) in NRW landesweit gefährdet

(Status 3). Mit ca. 87 000 Brutpaaren ist der Erhaltungszustand der Population in NRW unzureichend (LANUV 2016b).

Der schlechte Erhaltungszustand der Art ist auf den Verlust geeigneter Brutplätze in Gehölzen (Höhlenbäume, Kopfweiden, alte Obstbäume) bzw. an Gebäuden und in Gärten zurückzuführen. Die entsprechenden Strukturen gehen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft immer weiter zurück. Zugleich hat auch das Nahrungsangebot des Feldsperlings durch die Aufgabe offener Viehhaltung, Siedlungsverdichtung und Abnahme der Strukturvielfalt in den Randlagen von Dörfern und Siedlungen abgenommen.

Darstellung der Betroffenheit:

Der Feldsperling nutzt im Untersuchungsgebiet Gehölze, Gärten und Gebäude als Nisthabitate, die angrenzenden offenen Ackerflächen dienen ihm als ganzjähriges Nahrungshabitat. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 9 Brutreviere dieser Art in Gärten und Hecken in der Umgebung der Erweiterungsfläche festgestellt, jedoch nicht auf der Fläche. Direkt vom Vorhaben betroffen sind die Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings somit nicht, sondern nur ein Teil seiner Nahrungsflächen. Es ist davon auszugehen, dass die Vögel, bei Umsetzung des Vorhabens, für die Nahrungsaufnahme auf die zahlreichen anderen Ackerflächen des Untersuchungsgebiets ausweichen werden und sich das Vorhaben deshalb nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken wird.

Prognose des Störungsverbots (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings betroffen sind und die Tiere auf geeignete Flächen in der Umgebung ausweichen können.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Prognose des Tötungsverbots (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings betroffen sind und die Tiere auf geeignete Flächen in der Umgebung ausweichen können.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Prognose des Zerstörungsverbots (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich:

Die Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst, weil die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Nahrungshabitats im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Somit sind Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich nicht notwendig.

→ *CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.*

3 Zusammenfassende Darlegung

- Vom Vorhaben betroffen sind ein potentiell Bruthabitat der für die Planung relevanten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Nahrungsflächen des Feldsperlings (*Passer montanus*).
- Weitere planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebiets (Amphibien, Säugetiere) sind nicht vom Vorhaben betroffen.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs .5 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Störungs- und Tötungsverbote werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht ausgelöst.

4 Fazit

Die Abgrabung der Ackerflächen hat die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche und Nahrungshabitaten des Feldsperlings zur Folge. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und funktionserhaltenden Kompensationsmaßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG jedoch nicht zu erwarten. Durch Verlegung der abgrabungsvorbereitenden Arbeiten (Abschiebung des Oberbodens) außerhalb der für diese Arten sensiblen Zeit ist gewährleistet, dass sowohl Störungen als auch Tötungen einzelner Individuen vermieden werden. Vorgezogene Verbesserungen der Lebensbedingungen im Umfeld der Abgrabungsstätte können die Funktionsfähigkeit der Bruthabitate ersetzen und somit eine vorhabensbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verhindern.